

# RS Vwgh 1989/12/7 88/06/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1989

## Index

L82000 Bauordnung  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §66 Abs4;  
BauRallg;  
B-VG Art119 Abs5;  
B-VG Art130 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Es gehört zum Wesen einer Ermessensentscheidung, zu deren Kontrolle die Aufsichtsbehörde berufen ist, daß der Inhalt der Ermessensentscheidung gesetzlich nicht vorausbestimmt ist, mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zugelassen sind und jede dieser Möglichkeiten gesetzmäßig ist. Von dieser Wahlmöglichkeit kann aber eine Behörde nur dann Gebrauch machen, wenn ihr die Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Führt die Gemeindebehörde - wie hier - vor Erlassung des Bescheides ein unzureichendes Ermittlungsverfahren durch und beschränkt sie sich in der Begründung auf eine allgemeine, einer nachprüfenden Kontrolle nicht zugängliche Aussage, so ist die Vorstellungsbehörde nicht berechtigt, auf Grund eigener Erhebungen mangelhafte Entscheidungsgrundlagen im Verfahren vor der Gemeindevertretung nachzuholen.

## Schlagworte

Behörden Vorstellung BauRallg2/3 Ermessen VwRallg8 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Ermessen Umfang der Abänderungsbefugnis Unbestimmte Rechtsbegriffe Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060051.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)